S 4 R 151/23 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hessen
Sozialgericht	Sozialgericht Marburg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Eilverfahren einstweilige Anordnung Vorläufige Gewährung einer Rente wegen Erwerbsminderung Verwaltungsgutachten Regelungsanordnung Finanzielle Notlage
Leitsätze	Die vorläufige Zuerkennung einer Rente wegen Erwerbsminderung im Rahmen eines sozialgerichtlichen Eilverfahrens kommt jedenfalls dann nicht in Betracht, wenn bereits ein im Verwaltungsverfahren eingeholtes Gutachten keine quantitativen Leistungseinschränkungen beim Antragsteller feststellt.
Normenkette	§ 43 Abs. 2 SGB VI § 43 Abs. 3 SGB VI § 86 Abs. 2 Satz 2 SGG § 43 Abs. 1 SGB VI § 42 Abs. 1 Satz 1 SGB I

1. Instanz

Aktenzeichen	S 4 R 151/23 ER
Datum	25.10.2023

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung vom 06.10.2023 wird

abgelehnt.

Die Beteiligten haben einander keine Kosten zu erstatten.

GrÃ¼nde

I.

Der Antragsteller begehrt von der Antragsgegnerin im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes die GewÃ¤hrung einer Rente.Â

Der 19 geborene Antragsteller beantragte am s die GewÃ¤hrung einer Rente wegen Erwerbsminderung. Diesen Antrag lehte die Antragsgegnerin mit Bescheid vom ab.

Der Antragsteller trÃ¤gt vor, dass er seit Juni 2022 Ã¼ber kein Einkommen mehr verfÃ¼ge. Einen Anspruch auf LeistungenÂ

Der Antragsteller begehrt (sinngemÃ¤Ã),
die Antragsgegnerin zu verpflichten, ihm im Wege einer einstweiligen Anordnung eine Rente wegen voller Erwerbsminderung, hilfsweise teilweiser Erwerbsminderung zu gewÃ¤hren.

Die Antragsgegnerin beantragt,
den Antrag abzulehnen.
Â

II.

An diesem MaÃstab gemessein ist der geltend gemachte Anordnungsanspruch nicht glaubhaft gemacht.

Nach Â§ 43 Abs. 1 S. 1 bzw. Abs. 2 S. 1 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch â Gesetzliche Rentenversicherung â (SGB VI) haben Versicherte bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze Anspruch auf eine Rente wegen Erwerbsminderung, wenn sie

1.Â Â Â teilweise bzw. voll erwerbsgemindert sind,

2.Â Â Â in den letzten fÃ¼nf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung drei Jahre PflichtbeitrÃ¤ge fÃ¼r eine versicherte BeschÃ¤ftigung oder TÃ¤tigkeit haben und

3. vor Eintritt der Erwerbsminderung die allgemeine Wartezeit erfÃ¼llt haben.

Teilweise erwerbsgemindert sind Versicherte gemÃ¤Ã Â§ 43 Abs. 1 S. 2 SGB VI, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit auÃerstande sind, unter den Ã¼blichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens sechs Stunden tÃ¤glich erwerbstÃ¤tig zu sein. Voll erwerbsgemindert sind nach Â§ 43 Abs. 2 S. 2 SGB VI Versicherte, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit auÃerstande sind, unter den Ã¼blichen Bedingungen des

allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden tÃ¤glich erwerbstÃ¤tig zu sein. Nach Â§ 43 Abs. 3 SGB VI ist nicht erwerbsgemindert, wer unter den Ã¼blichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens sechs Stunden tÃ¤glich â bezogen auf eine FÃ¼nf-Tage-Woche â erwerbstÃ¤tig sein kann; dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berÃ¼cksichtigen.

Wird die GewÃ¤hrung einer Erwerbsminderungsrente im einstweiligen Rechtsschutzverfahren erstrebt, ist zu berÃ¼cksichtigen, dass es fÃ¼r einen Anspruch auf diese Leistung nicht genÃ¼gt, dass der Versicherte nachweist, dass er an bestimmten GesundheitsstÃ¶rungen leidet oder einen oder mehrere UnfÃ¤lle erlitten hat. Entscheidend ist vielmehr, welche FunktionseinschrÃ¤nkungen durch die Krankheiten bedingt sind und inwieweit diese FunktionseinschrÃ¤nkungen einzeln oder in ihrer Gesamtheit zu einer zeitlichen EinschrÃ¤nkung der ErwerbsfÃ¤higkeit fÃ¼r leichte kÃ¶rperliche TÃ¤tigkeiten fÃ¼hren. Ferner muss es sich um eine EinschrÃ¤nkung der beruflichen LeistungsfÃ¤higkeit von einer gewissen Dauer handeln. Dies erfordert in aller Regel die Einholung eines medizinischen SachverstÃ¤ndigengutachtens. Liegt ein solches Gutachten vor und wird darin â wie im vorliegenden Fall â keine zeitliche EinschrÃ¤nkung der beruflichen LeistungsfÃ¤higkeit des Versicherten festgestellt, ist ein Anordnungsanspruch grundsÃ¤tzlich zu verneinen. Zwar mag es triftige GrÃ¼nde geben, den Sachverhalt weiter aufzuklÃ¤ren. Allein daraus folgt aber noch nicht, dass ein Anspruch auf die begehrte Rente wahrscheinlich ist.
Â
Die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen belegen weder eine volle noch eine teilweise Erwerbsminderung. Die Arztbriefe berichten Ã¼ber die bei den Untersuchungen erhobenen Befunde und die durchgefÃ¼hrten Therapien. Ferner nennen sie die aus Sicht der behandelnden Ãrzte vorhandenen Diagnosen, sie machen aber keine Aussagen zur beruflichen LeistungsfÃ¤higkeit des Antragstellers.
Â

Erstellt am: 09.11.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024